



Schützenverband Region Frauenfeld

Statuten

**Genehmigt an der Delegiertenversammlung
in Gachnang vom 24.02.2012**

Statuten

Schützenverband

Region Frauenfeld

Gegründet 01. Juli 1928 unter dem Namen Bezirks-Schiessverband Frauenfeld

Um die Form der Statuten einfacher und lesbarer zu gestalten, wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Schützenverband Region Frauenfeld" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB mit folgendem Zweck:

- Vereinigung von Schützenvereinen in der Region Frauenfeld zu einem starken Verband
- Förderung des sportlichen Schiesswesens, des Matchschiessens und im Besonderen des Nachwuchses in der Region
- Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit
- Nachhaltige Vertretung der Interessen der Region im Thurgauer Kantonschützenverband.

Art. 2 Sitz ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 Der Verband ist Mitglied des Thurgauer Kantonschützenverbandes (TKSV).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Schützenverband Region Frauenfeld besteht aus:

- a. Vereinen (Gewehr- und Pistolenvereine)
- b. Vorstandsmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Weiteren Vereinigungen aus der Region mit Bezug zum Schiesssport

- Art. 5** Die Aufnahme von Vereinen oder Vereinigungen erfolgt nach schriftlicher Bewerbung beim Verbandspräsidenten durch den Verbandsvorstand.
Der Bewerbung sind die genehmigten Statuten sowie das Mitgliederverzeichnis beizulegen.
- Art. 6** Austrittserklärungen müssen schriftlich bis 30. Juni per Ende Jahr erfolgen. Im Unterlassungsfalle dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Kalenderjahr.
- Art. 7** Vereine oder Vereinigungen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
Dafür ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- Art. 8** Mit dem Austritt bzw. Ausschluss oder der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Verbandsvermögen als auch auf jegliche weitere Leistungen des Verbandes.
- Art. 9** Personen, die sich um den Schützenverband Region Frauenfeld speziell verdient gemacht oder drei Amtsperioden (9 Jahre) dem Vorstand angehört haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Schützenverbandes Region Frauenfeld sind:
a) Delegiertenversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
- Art. 11** Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Delegierten der Vereine, den Vorstand und die Ehrenmitglieder.
Die Vereine haben das Anrecht auf:
- | | |
|----------------------|--------------|
| bis 30 Lizenzen | 3 Delegierte |
| von 31 – 50 Lizenzen | 4 Delegierte |
| ab 51 Lizenzen | 5 Delegierte |

Vereine, die für zwei Abteilungen (Gewehr und Pistole) über verschiedene Distanzen Beiträge bezahlen, erhalten zusätzlich 3 Delegierte zugesprochen (max. 8).

Die Zuteilung der Delegierten einer Vereinigung wird bei der Aufnahme geregelt.

Massgebend sind die lizenzierten Schützen des Vorjahres gemäss Jahresbericht TKSv.

Art. 12 Die Delegiertenversammlung findet alljährlich, wenn möglich Ende Februar, statt.

Organisator ist in der Regel jener Verein, der ein Verbands-schiessen im gleichen Jahr durchführt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstandsvorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereine und Vereinigungen einberufen werden.

Es ist Ehrensache aller Vereine, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Art. 13 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme der Protokolle
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Bestimmung der durchführenden Vereine der Verbands-schiessen
- Genehmigung der Reglemente der Verbands-schiessen
- Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Abgabe von Medaillen und sonstigen Auszeichnungen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Besondere Geschäfte sind:

- Festlegung von Beiträgen an Schiessanlässe
- Revision oder Anpassung der Statuten
- Erläuterung von Änderungen der Schiessvorschriften
- Ausschluss von Mitgliedern
- Fusion oder Auflösung des Verbandes

Art. 14 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 15 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen bis Ende Dezember schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
Bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen können Anträge bis 3 Tage vor deren Beginn eingereicht werden.

Anträge, die zu spät oder erst während der Delegiertenversammlung eingereicht werden, können vom Vorstand sofort behandelt oder zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung entgegengenommen werden.

Art. 16 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 18 Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Chef Nachwuchs
- Chef Gruppenmeisterschaft
- Chefs Stiche
- Chefs Matchschieszen (verschiedene Kategorien)

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- Vorbereiten der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- Berichterstattung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge
- Durchführung der Beschlüsse und Handhabung der Statuten

Der Vorstand hat die Kompetenz zur Wahl der Delegierten, welche den Verband in übergeordneten Verbänden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Der **Präsident** leitet die Delegiertenversammlung und den Vorstand. Er vertritt den Verband nach aussen.
Er führt zusammen mit dem Aktuar oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied die Unterschrift.

Der **Vize-Präsident** übernimmt die Funktionen des Präsidenten wenn dieser verhindert oder im Ausstand ist.

Der **Aktuar** führt die Protokolle von Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der **Kassier** führt zusammen mit dem Präsidenten die Unterschrift im Rechnungswesen. Der Vorstand kann ihm die Einzelunterschrift für die laufenden Konti erteilen.

Der **Chef Nachwuchs** koordiniert die Nachwuchsarbeit innerhalb des Verbandes.

Dem **Chef Gruppenmeisterschaft** obliegt die Durchführung der kantonalen Vorrunden der Gruppenmeisterschaft SSV.

Den **Chefs Stiche** obliegt die Anmeldung und Abrechnung von Kantonalstich und anderen Stichen die dezentral durchgeführt werden.

Den **Chefs Matchschieszen** obliegt die Ausbildung und Förderung und das Training der Matchschützen des Verbandes.

Art. 21 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verband gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 22 Der Verein, der die Delegiertenversammlung organisiert, stellt für dieses Jahr zwei Revisoren. Diese prüfen die Vorjahresrechnung, verfassen zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 23 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Vereine und Vereinigungen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Art. 25 Das Vermögen des Verbandes ist sicher anzulegen. Über die Anlage in Wertschriften entscheidet der Vorstand.

Art. 26 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung für Sitzungen und Unkosten. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes.

Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Verbandsmitglieder und der Verbandsorgane besteht nicht.

V. Schiesswesen

Art. 28 In der Regel findet alljährlich ein Verbandsschiessen statt. Es ist Ehrensache der Vereine am Verbandsschiessen teilzunehmen.

Art. 29 Bei Mehrfachmitgliedschaft dürfen Schützen mit B-Lizenz nur teilnehmen wenn der Stammverein, bei welchem sie die A-Lizenz gelöst haben, nicht am Verbandsschiessen teilnimmt.

Art. 30 Vereine, die das Verbandsschiessen organisieren wollen, haben sich schriftlich beim Vorstand zu melden. Der Vorstand legt die Anmeldefrist fest.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 31 Eine Revision der Statuten kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Verbandsmitglieder.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 32 Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Verbandsmitglieder.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 33 Bei Auflösung des Verbandes werden Archive, Vermögen und weiteres Eigentum des Verbandes dem TKSv zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit im Verbandsgebiet ein neuer Verband mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den TKSv über, sofern die Delegiertenversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat.

Art. 34 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Februar 1986.

Sie treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sowie den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der heutigen Delegiertenversammlung vom 24. Februar 2012 in Gachnang genehmigt.

Schützenverband Region Frauenfeld

Präsident



Urs Badertscher

Aktuarin



Conny Brunschwiler

Thurgauer Kantonalschützenverband

Präsident



Hubert Müller

Aktuarin



Karin Heuberger